

senstück, die Staatslotterie aufzuheben, angenommen werden sollte. Auf die Aeußerung des Präsidenten, daß der Gegenstand so umfanglich sei, daß wohl der Antragsteller Sachße die Güte haben werde, der Kammer den nähern Inhalt der Petition bekannt zu machen, äußert

Abg. Sachße: Der erste Theil meiner Petition betrifft die Aufhebung der Buchergesetze und ist so umfanglich, daß ich mir freilich nur einige Momente hervorzuheben erlaube. Die Buchergesetze schreiben sich aus einer mißverstandenen Bibelstelle und aus dem kanonischen Rechte her, und die Geistlichkeit des Mittelalters hat das Zinsverbot benutzt, sich durch Grundstücks-, Gültens- und Rentenkäufe an den Geldbedürftigen vielfach zu bereichern. Daher ist das Verbieten und die Beschränkung der Zinsen so festgehalten worden, daß es in der That in die Sitten überging, den Bucher für ein schändliches Verbrechen zu halten. Aus dem Vernunftrechte läßt sich die Grenzlinie für das Verbot der höhern Zinsen nicht erklären. Mehr oder weniger Zinsen sich zu bedingen, ist Gegenstand erlaubten Vertrags; denn wird eingehalten, diese Beschränkung der Zinsen bezwecke Schutz gegen Bedrückung derer, welche in Verlegenheit sind, sich Geld zu verschaffen; allein man hat nicht daran gedacht, daß diese Geldverlegenheiten von den Geldinhabern auf eine härtere Weise benutzt werden, als bei Darlehen, ohne daß ein Anstoß genommen würde; ja man lobt sogar den, der mit Benutzung der Geldverlegenheit eines Andern einen vortheilhaften Kauf gemacht hat. Dem aber, welcher ein Darlehn auf hohe Zinsen sucht, weil sein Kredit so beschaffen ist, daß er durch höhern Zins dazu ermuntern muß, unter solchen Bestimmungen auszuhelfen, wie könnte dies unmoralisch sein? Davon läßt sich der Grund nicht absehen; denn wenn Jemand einem ein Kapital von 100 Thalern leiht, ohne daß er die Hoffnung hat, es wieder zu bekommen, warum sollte er sich nicht eine Prämie dafür bedingen? Solche Zinsen sind nichts Anders. Die Folge des Verbots ist, daß solche Personen, welche sich in Geldverlegenheit befinden, nun durch Aufnahme von Darlehen gegen höhere als die üblichen Zinsen sich nicht helfen können, sondern zu Veräußerungen ihre Zuflucht nehmen; sie werden dabei mehr gedrückt, als wenn sie Jemanden durch höhere Zinsen aufmuntern wollten, ihnen unter die Arme zu greifen. Ich sehe den Fall, es sei einer wegen einer Kapitalschuld verklagt. Er ist nur im Stande, die Hälfte aufzubringen, der Termin zur Zahlung steht bevor, wenn er noch die andere Hälfte aufbringen könnte, so würde der Termin für ihn glücklich ablaufen. Es ist ihm durchaus nicht möglich, durch hypothekarische Sicherheit die andere Hälfte herbeizuschaffen; er sucht Geld, Niemand aber leiht es ihm dar, weil man Gefahr läuft, es nicht wieder zu bekommen; dürfte er höhere Zinsen versprechen, so würde Jemand sich bewogen finden, ihm ein Darlehn zu verschaffen. Das ist aber nicht möglich; die Folge davon ist, daß der Termin vor sich geht, daß sein Grundstück in Anschlag kommt, und auf diese Weise ist schon mancher Familienvater zu Grunde gegangen. Die Deputation beim Criminalgesetzbuche der II. Kammer hat auf den Wegfall der

Strafe gegen das Bedingen höherer Zinsen angetragen und für die betreffenden Artikel des Gesetzentwurfs folgenden Artikel vorgeschlagen: „Die Ueberschreitung gesetzlicher Zinsbestimmung hat bloß civilrechtliche Folgen, wenn sie mindestens gegen den Schuldner unversteckt geschehen ist;“ sie hat aber die civilrechtlichen Folgen dahin gestellt sein lassen. Das würde immer noch bleiben; allein auch die Civilgesetzgebung möge das Zinsverbot aufheben, in der Maße, daß auf einen höhern Zins geklagt werden kann. Sei dies Gegenstand des künftigen Civilgesetzbuches, immer ist nöthig, es besonders zu beantragen, wofür die Gründe in meiner Vorstellung weiter entwickelt sind. Daß dabei nicht gewisse Sätze der Zinsen des Verzugs und der rechtskräftiger Entscheidung anzunehmen seien, braucht dabei nicht ausgeschlossen zu werden. Das wäre der erste Obiges ausführlicher nachweisende Theil meiner Petition. Der zweite Theil hat zum Gegenstande eine Verbindung der Verloosung der Zinsen von Einsätzen zu den Sparkassen mit den Sparkasseninstituten. Es hat die Erfahrung gezeigt, daß diese Institute nicht so benutzt werden, wie sie benutzt werden könnten. Ich halte dafür, wenn man zugleich eine Lotterie in der Maße damit verbände, daß der Einleger berechtigt sei, zu erklären, die Zinsen seiner Einlage möchten in der Verloosung mit aufgenommen werden, so würde Mancher, der jetzt in die Sparkasse für wenige Zinsen zu legen, nicht der Mühe werth hält, sparen und einlegen, um an der Lotterie der Zinsen Theil nehmen zu können, auf dieselbe Weise, wie Staaten Darlehen dadurch gewinnen, daß sie die Zinsen davon durch Lotterie ausspielen. Wie schon vorhin bemerkt worden, so ist diese Petition auf den Fall gestellt, daß der Abg. Eisenstück seinen Antrag wegen Aufhebung der Lotterie einreicht; denn er hängt mit diesem zusammen. Sobald die Lotterie des Landes noch bestände, so würde die Verloosung unangemessen sein; es gäbe des Lotteriespiels zuviel; auch würde die Landeslotterie es nicht zugeben. Eine Aehnlichkeit zwischen jener Lotterie und den gewöhnlichen Lotterien ist übrigens nur darin, daß Glück und Zufall dabei herrscht; allein die Wirkungen sind verschieden. Während die Lotterie durch eine fünfmalige Einlage das Mark des Volkes aussaugt und die kleinen Ersparnisse der Aermern an sich zieht, während also diese die Verarmung des Volkes zu befördern geeignet ist, so wirkt eine solche Verloosung der Zinsen von der Einlage zur Sparkasse nur wohlthätig auf das Vermögen des Volks, wenigstens bei dem ärmern Theile, denn das, was Einer erspart hat, kann nach der Idee meiner Petition nicht verloren gehen, sondern er kann nur die Zinsen verlieren; er kann auch nicht so viel gewinnen, daß er zu Ausgaben verleitet wird, welche die großen Gewinne der gewöhnlichen Lotterien begünstigen. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß Diejenigen, welche viel gewannen und dadurch in plötzlichen Wohlstand geriethen, es in der Regel auf vielerlei Weise schlecht angewendet haben und bald in eine desto schmerzlichere Armuth zurückgekommen sind. Allerdings kann auch bei der von mir vorgeschlagenen Zinsenlotterie der Sparkasseneinsatz eingelegt werden, unter der Bedingung, daß die Zinsen zurückgelegt